

Lieber digital?
Jetzt bei **myAsga**
registrieren.
www.asga.ch/myasga

Merkblatt Altersrente oder Alterskapital

1. Bezug

Bei der Asga können Sie bei der Pensionierung zwischen den 3 folgenden Varianten wählen:

- ▶ Lebenslängliche Altersrente
- ▶ Einmaliger Bezug des Alterskapitals
- ▶ Freie Aufteilung zwischen Kapitalbezug und Rente

Da die Asga keine Frist zur Mitteilung des Kapitalbezugs kennt, können Sie diesen Entscheid bis zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung treffen.

Hinweis: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- ▶ Das «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» (BVG) sagt, dass Sie bei einem Pensionskassenwechsel das angesparte Altersguthaben einzubringen haben.

Hinweis: Einschränkung Kapitalbezug aus Einkäufen

- ▶ Wenn Sie innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ihrer Pensionierung freiwillige Einkäufe leisten, ist aufgrund eines Bundesgerichtsurteils auch ein teilweiser Kapitalbezug aus Steuergründen allenfalls nicht möglich.
- ▶ Bitte klären Sie mit der zuständigen Steuerbehörde ab, ob ein Kapitalbezug akzeptiert wird.

2. Mitteilung

2 Monate vor Erreichen des Referenzalters:

- ▶ Sie erhalten automatisch die Pensionierungsunterlagen und ein Antwortformular, mit dem Sie uns die gewünschte Bezugsart mitteilen.

2 Monate vor Ihrer **vorzeitigen** Pensionierung:

- ▶ Ihr Arbeitgeber hat Ihre vorzeitige Pensionierung mit dem Austrittsformular schriftlich zu melden.

3. Fragen & Antworten

3.1 Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters

Was passiert, wenn ich bei Erreichen des Referenzalters bereits eine Invalidenrente erhalte?

Bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente in eine Altersinvalidenrente umgewandelt. Sie können zu diesem Zeitpunkt wählen, ob Sie weiterhin eine lebenslängliche Rente beziehen möchten oder das Kapital ausbezahlt werden soll.

3.2 Einbringen von Altersguthaben

Laut BVG habe ich das angesparte Altersguthaben bei einem Pensionskassenwechsel einzubringen. Was passiert, wenn ich das nicht mache?

Das Altersguthaben muss eingebracht werden, damit die Asga Ihnen den vollen Vorsorgeschutz gewähren kann. Die Asga kann die vollen Rentenleistungen daher nur ausrichten, wenn das ganze Altersguthaben **innerhalb eines Jahres seit Eintritt** in die Asga übertragen worden ist. Die Asga behält sich das Recht vor, spätere Überweisungen des überobligatorischen Altersguthabens nur in Kapitalform zu entrichten.

3.3 Übertrag von Guthaben der Säule 3a

Kann ich Guthaben aus der Säule 3a (gebundene Vorsorge) in die Asga übertragen lassen?

Bei einem Übertrag von Guthaben aus der Säule 3a handelt es sich grundsätzlich um einen Einkauf bzw. steuerneutralen Transfer in die Pensionskasse. Das heisst, dass die direkte Auszahlung der Säule 3a an die Asga nicht besteuert wird; das Einbringen in die Asga ist aber auch nicht steuerlich abzugsfähig. Eine Übertragung bis zur Pensionierung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass noch Einkaufspotenzial in die Pensionskasse vorhanden ist.

3.4 5-jähriger Kapitalschutz beim Bezug der Altersrente

Gemäss Kassenreglement Art. 24b besteht beim Bezug der Alters- bzw. Altersinvalidenrente ein Kapitalschutz. Was bedeutet das?

Wird der Bezug einer Altersrente gewünscht, gewährt die Asga beim Versterben in den ersten 5 Jahren nach der Pensionierung ein Todesfallkapital in der Höhe von 5 Jahresrenten (Höhe der im Zeitpunkt der Pensionierung jährlichen Alters- bzw. Altersinvalidenrente). Davon abgezogen wird der bereits bezogene Rentenanspruch bis zum Zeitpunkt des Todes.

Die Hinterlassenen der Altersrenten resp. Altersinvalidenrente beziehenden Person haben zum Todeszeitpunkt Anspruch auf dieses Todesfallkapital, welches gemäss der Begünstigungsordnung verteilt wird. Verheiratete Personen müssen keine Begünstigungserklärung einreichen, Personen in einer Lebensgemeinschaft hingegen schon. Alleinstehende ohne Partner können ebenfalls eine Begünstigung festlegen. Weitere Informationen sind unter www.asga.ch/arbeitnehmer#beguendigung abrufbar.

4. Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme

Für die Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme:



Stellen Sie uns bitte das Formular «Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs» ausgefüllt zu.

Weitere Informationen dazu unter www.asga.ch/arbeitnehmer#einkauf.

5. Hinweis für externe Versicherte nach Art. 12a Kassenreglement, Art. 47a BVG

Bitte beachten Sie, dass nach 2 Jahren in der externen Versicherung bei einer Pensionierung kein Alterskapital bezogen werden kann, sondern nur der Bezug einer Altersrente möglich ist.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.

Leistungsvergleich: Rente oder Kapitalbezug

Wer sind die anspruchsberechtigten Personen?

Die anspruchsberechtigten Personen sind Altersrentner:innen und Altersinvalidenrentner:innen.

Leistungsumfang	Reiner Rentenbezug	Reiner Kapitalbezug
Lebenslange Altersrente	Die Rentnerin bzw. der Rentner bezieht lebenslang eine monatliche Altersrente, deren Höhe sich aus Ihrem Alterskapital und dem Umwandlungssatz der Asga Pensionskasse errechnet.	Es kommen keine Leistungen zur Auszahlung.
Anspruch auf Partnerrente – 60 % der Altersrente	Im Todesfall der rentenbeziehenden Person erhält die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eine lebenslang ausbezahlte monatliche Partnerrente in Höhe von 60 % der laufenden Altersrente. Sie endet, wenn die Partnerin oder der Partner eine neue Ehe eingeht.	Es kommen keine Leistungen zur Auszahlung.
Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente – 20 % der Altersrente	Hat die rentenbeziehende Person unterstützungspflichtige Kinder, erhalten diese bis längstens zum 25. Lebensjahr eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente pro Kind.	Es kommen keine Leistungen zur Auszahlung.
Kapitalschutz auf den Altersrenten und Altersinvalidenrenten	Stirbt die rentenbeziehende Person innerhalb der ersten 5 Jahre nach Bezug der ersten Altersrente, erhalten die Hinterbliebenen zusätzlich zur Partnerrente ein Kapital in der Höhe von 5 Jahresrenten abzüglich der bereits ausbezahlten Jahresrenten.	Es kommen keine Leistungen zur Auszahlung.
Beteiligung am Überschuss der Asga	Der Verwaltungsrat kann die rentenbeziehenden Personen am Überschuss beteiligen.	Keine Beteiligung.
Kapitalbezug bei Pensionierung	Es kommt keine Leistung zur Auszahlung.	Die Höhe des Kapitals entspricht dem zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Alterskapital und wird einmalig ausbezahlt.